



natürlich gärtnern & leben

GEMEINSCHAFT
DER GARTENFREUNDE
STUTTGART-BOTNANG E.V.

SATZUNG

Der Gemeinschaft der Gartenfreunde Stuttgart-Botnang e.V.

Stand 31.03.2017

Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Stuttgart e.V.

Satzungsregister

- § 1 Name, Sitz und Eintragung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Die Hauptversammlung
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Der Ausschuss
- § 10 Die Anlagerversammlung
- § 11 Die Gartenobleute und ihre Stellvertreter
- § 12 Der Schlichtungsausschuss
- § 13 Fachberater und Gartenwarte
- § 14 Revisoren
- § 15 Rechnungswesen
- § 16 Mitgliedsbeitrag
- § 17 Wahlen und Abstimmungen
- § 18 Protokollführung
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Inkrafttreten der Satzung

SATZUNG

§ 1 · Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen

Gemeinschaft der Gartenfreunde Stuttgart-Botnang e.V.

Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Botnang, Gerichtsstand ist Stuttgart, er ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Stuttgart e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter Nr. 1055 eingetragen.

§ 2 · Zweck und Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Etwaige finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins (siehe auch § 15 Absatz 2)

Unter Wahrung konfessioneller und parteipolitischer Neutralität stellt sich der Verein die Aufgaben:

- a) den vom Bezirksverband propagierten Siedlungs-, Eigenheim- und Kleingartengedanken zu fördern,
- b) in Zusammenarbeit mit den Behörden Siedlungen und Kleingartenanlagen neu zu schaffen und bestehende zu erhalten,
- c) Dauerkleingärten und Gartenland im Auftrag des Bezirksverbandes zu verwalten und den Zusammenschluss aller Gartenfreunde in Stuttgart-Botnang und Umgebung anzustreben.
- d) durch Beratung und fachliche Schulung das Wissen der Mitglieder zu vertiefen und damit den Nutz- und Schauwert bewirtschafteter Flächen zu steigern,
- e) für den Gedanken vom helfenden und heilenden Grün und für das Gärtnern in der Freizeit zu werben und zu wirken.
- f) für die nachhaltige Sicherung der Naturgüter (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt) durch angepasste Pflege der Gärten zu sorgen.
- g) sich als wichtiges Bindeglied innerhalb einer Biotopvernetzung und als ökologische Trittsteine zu verstehen.
- h) bei der Stadtgestaltung durch Grüngliederung (insbesondere Rahmenpflanzung) mitzuwirken.
- i) Naturerfahrungsräume und Orte zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ zu entwickeln..
- j) Flächen mit Erholungsfunktionen für Pächter und Öffentlichkeit bereitzustellen.
- k) Themengärten einbeziehen und erweitern.

§ 3 · Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person, die einen Garten bewirtschaftet oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert, kann Mitglied werden.

Die Aufnahme in den Verein ist in Text- oder Schriftform zu beantragen.

Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Vorstand.
Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe nicht anzugeben, sie bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über einen Antragsteller.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme in den Verein.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann nur durch eine Kündigung in Text- oder Schriftform bis spätestens zum 3. Werktag im August, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung des Unterpachtvertrages ist in einem gesonderten Schreiben in Text- oder Schriftform zum gleichen Zeitpunkt an den Verein einzureichen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grunde erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein aus der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der fällige Beitrag oder andere Verbindlichkeiten trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden, wegen grober und böswilliger Verstöße gegen die Vereinsbestrebungen, gegen die Satzung oder nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen krimineller Verfehlungen, nach unberechtigter Entnahme fremden Eigentums in der Gartenanlage, auch wenn eine Strafanzeige nicht erfolgt.

Von einer **beabsichtigten Ausschließung** ist das betroffene Mitglied umgehend durch den Vorstand in Kenntnis zu setzen.

Das betroffene Mitglied hat dann, unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen, die Möglichkeit schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen oder den Schlichtungsausschuss anzurufen. Nach Ablauf der Zweiwochenfrist, frühestens jedoch nach Eingang des schriftlichen Widerspruchs oder nach einer Entscheidung des Schlichtungsausschusses, beschließt der Vorstand endgültig. Beschließt der Vorstand den Ausschluss, dann kann das Mitglied eine Entscheidung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung beantragen. Der Antrag ist schriftlich, mit Begründung, mindestens 3 Wochen vor dem Termin der ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen. Der begründete Antrag wird der Einladung zur Hauptversammlung als Anlage zur Tagesordnung beigefügt.

Gegen die satzungsgemäß beschlossene und wirksam gewordene Ausschließung kann das betroffene Mitglied den Rechtsweg beschreiten.

Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte eines Mitgliedes.

§ 4 · Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, kein Mitglied erhält oder hat Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden.

Jedes **Mitglied ist berechtigt**, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Es kann Unterstützung, Rat und Auskunft von den Organen des Vereins bzw. von seinen Funktionsträgern in allen Angelegenheiten verlangen, die zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins gehören. Es ist ferner berechtigt, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu richten, den Schlichtungsausschuss anzurufen (siehe § 12) und die Hilfseinrichtungen des Vereins und des Bezirksverbandes in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen.

Bei Versammlungen kann das Stimmrecht und die Mitwirkung bei der Aussprache vom Ehe- oder Lebenspartner des Mitgliedes ausgeübt werden. Die Vertretung ist aber nur zulässig, wenn das Mitglied selbst nicht an der Versammlung teilnehmen kann. Ehe- oder Lebenspartner eines Mitgliedes erhalten den Status eines Mitgliedes, wenn sie eine Funktion im Vorstand, als Obfrau/Obmann oder stellvertretende(r) Obfrau/Obmann ausüben. Ein Mitgliedsbeitrag entfällt für diese Funktionsträger.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins und des Bezirksverbandes zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten, alle satzungsmäßig getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und Anschriftenänderungen dem Verein mitzuteilen.

Jedes Mitglied ist als Pächter einer Parzelle zur Teilnahme an Gemeinschaftsarbeiten (Pflichtstunden) für den Verein, im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, sowie zum Erhalt und der Pflege der Kleingartenanlage **verpflichtet!**

Vorstandsmitglieder und Obleute, die ohne Unterbrechung mindestens 6 Jahre in ihrer jeweiligen Funktion tätig waren, sind auf Dauer von der Pflicht zur Teilnahme an der Gemeinschaftsarbeit befreit. Dies gilt ab einem Lebensalter von 65 Jahren.

Die Verweigerung zur Ableistung von Pflichtstunden ist ein Kündigungsgrund. Nur in Ausnahmefällen können Pflichtstunden durch Geld abgegolten werden.

Die Festsetzung der Art und des Umfangs der Gemeinschaftsarbeiten wird von der Hauptversammlung an die einzelnen Kleingartenanlagen delegiert, die in der Anlagenversammlung den jährlichen Bedarf an Arbeitsstunden festlegen. Die Gemeinschaftsarbeit ist jeweils im Berechnungszeitraum vom 1. November eines Jahres bis zum 31. Oktober des darauf folgenden Jahres abzuleisten.

Eine Übertragung zu viel geleisteter Arbeitsstunden oder die nachträgliche Ableistung von Arbeitsstunden im Berechnungszeitraum des nachfolgenden Jahres ist nicht möglich. Die Gemeinschaftsarbeit ist eine Bringschuld und ein Bestandteil des Mitgliedsbeitrages (siehe auch § 16 · Mitgliedsbeitrag).

Personen, die sich um die Förderung des Siedlungs- und Kleingartenwesens besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch Beschluss einer Hauptversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

§ 5 · Organe des Vereins

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
Der Ausschuss
- d) Die Anlagenversammlung

- e) Die Gartenobleute und ihre Stellvertreter
- f) Der Schlichtungsausschuss

§ 6 · Die Hauptversammlung

Sie findet in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen:

- die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben
- die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl des Schlichtungsausschusses
- die Wahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz,
- die Erteilung von Richtlinien für das Geschäftsjahr,
- die Beratung und Beschlussfassung über den Etat
- die Wahl der Revisoren,
- die Entscheidung über eine Neufassung der Satzung oder jede Satzungsänderung,
- die Entscheidung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins.

Die Einberufung einer Hauptversammlung hat mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Über einen Antrag der nicht auf der Tagesordnung steht, kann weder beraten noch ein Beschluss gefasst werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder des Ausschusses einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Revisoren und die Bezirksdelegierten werden in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, sie verlängert sich bis zu vier Monaten, wenn noch keine ordentliche Hauptversammlung stattgefunden hat.

Jedes Vorstands- und Ausschussmitglied kann durch Beschluss einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

§ 7 · Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Gestaltung des Vereinslebens, der Pflege der Kameradschaft und der fachlichen Schulung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann schriftlich, auf dem Postweg oder durch Anschlag in den Schaukästen der Kleingartenanlagen erfolgen; im Übrigen sind die Vorschriften über die Hauptversammlung zu beachten.

§ 8 · Der Vorstand

Er besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassierer(in)
4. dem/der stellvertretenden Kassierer(in)
5. dem/der Schriftführer(in)
6. dem/der stellvertretenden Schriftführer(in)
7. dem/der Fachberater(in)
8. Vorstandsmitglied als Beisitzer
9. Vorstandsmitglied als Beisitzer
10. Vorstandsmitglied als Beisitzer

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer ein Vorsitzender sein muss.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- die gesamte Geschäftsführung des Vereins,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Ausführung der Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlungen,
- die Vergabe von Gärten, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und den Abschluss der entsprechenden Verträge
- die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, er ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen.

Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.

§ 9 · Der Ausschuss

Er besteht aus dem Vorstand, den Gartenobleuten und ihren Stellvertretern.

Er ist zuständig:

- für die Verwendung und Verteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und den Abschluss damit zusammenhängender Verträge,
- für Anschaffungen zum Unterhalt der Anlagen, für Verbesserungen der Gemeinschaftseinrichtungen und die Entscheidung über die dafür erforderlichen Finanzmittel ab einem Betrag in Höhe von 250,- €

Der Vorstand hat den Ausschuss einzuberufen, wenn die Vereinsgeschäfte es erfordern oder wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder die Einberufung bei ihm beantragen.

Der Vorstand kann jede Angelegenheit, die zu seiner Zuständigkeit gehört, dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen, er kann aber nach der Vorlage nicht mehr selbst entscheiden.

In wichtigen Fällen, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, kann der Ausschuss vorab entscheiden, wenn die Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Jede derartige Entscheidung bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung.

§ 10 · Die Anlagenversammlung

Sie setzt sich aus den Mitgliedern der einzelnen Gartenanlagen zusammen.

Teilnahme- und Abstimmungsberechtigt sind in der Anlagenversammlung nur Mitglieder die in der Anlage einen Garten gepachtet haben.

Für die Einberufung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Hauptversammlung.

Sie ist anzuhören in allen Angelegenheiten, die die Ausgestaltung der einzelnen Anlage, den Gesamtablauf des Lebens in der Anlage und die dafür erforderliche Gemeinschaftsarbeit betreffen.

Sie ist zuständig für die Wahl der Gartenobleute und deren Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie bei der Wahl des Vorstandes (siehe §§ 6 und 17).

Wünscht die Anlagenversammlung den Gartenobleuten einen Ausschuss zur Beratung und Hilfeleistung zur Seite zu stellen, so steht ihr auch die Wahl dieses Ausschusses und dessen Zusammensetzung zu.

Bestimmungen etwaiger **Gartenordnungen**, die für diese Anlagen bestehen oder erlassen werden, **haben immer Vorrang**.

§ 11 · Die Gartenobleute und ihre Stellvertreter

Jede Gartenanlage hat eine(n) Obfrau/Obmann und eine(n) Stellvertreter(in). **Sie haben folgende**

Aufgaben:

- die Erhaltung und Verbesserung der Gartenanlage
- die Mitglieder zur Einhaltung des Unterpachtvertrages, der Gartenordnung und der, von den ständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse, anzuhalten,
- die Interessen der Anlage im Ausschuss zu vertreten.
- den Vorstand über alle wichtigen Geschehnisse zu informieren und wenn erforderlich dessen Entscheidung zu verlangen
- die Organisation und die Überwachung der Gemeinschaftsarbeit, sowie die Nachweisführung über die geleisteten Arbeitsstunden der Mitglieder im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit
- die Durchführung der für die Anlage bestehenden Wasserordnung

§ 12 · Der Schlichtungsausschuss

1. Zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Verein und Mitglied, die sich aus der Vereinssatzung oder aus geltenden Vereinsordnungen ergeben und nicht bereinigt werden konnten, ist vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts eine vereinsinterne Entscheidung in einem Schlichtungsverfahren anzustreben.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und weitere 2 Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren in den Schlichtungsausschuss
3. Die von der Hauptversammlung beschlossene Arbeitsordnung des Schlichtungsausschusses des Vereins ist für die Beantragung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens verbindlich.
4. Für Streitigkeiten aus dem Unterpachtverhältnis und/oder der Gartenordnung ist vor der Anrufung des ordentlichen Gerichtes ein Schlichtungsverfahren beim Bezirksverband verbindlich.
5. Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann der Schlichtungsausschuss des Bezirksverbandes oder des Vereins angerufen werden.
 - a. Antragsteller zu (1) kann der Verein oder das betroffene Vereinsmitglied sein.
 - b. Antragsteller zu (4) kann der Verein oder auch das betroffene Vereinsmitglied sein
6. Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig.
7. **Unabhängig vom Schlichtungsverfahren kann jedes Mitglied den Rechtsweg beschreiten!**

§ 13 · Fachberater und Gartenwarte

Sie werden durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder in den Vorstand berufen und können nur vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss von ihrer Aufgabe entbunden werden. Eine Teilnahme der Fachberater/Gartenwarte an den Vorstandssitzungen ist nur im Rahmen ihrer Aufgaben, auf Einladung des Vorsitzenden erforderlich.

Die Fachberater und Gartenwarte erledigen ihre Aufgaben nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, der behördlicher Anordnungen und der Gartenordnung, im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Die Aus- und Weiterbildung der Fachberater und Gartenwarte erfolgt in Absprache mit dem Vorstand.

§ 14 · Revisoren

Die von der Hauptversammlung gewählten Revisoren haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben. Sie haben das Recht in der Zwischenzeit unangemeldet Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen. Sie sind verpflichtet dem Vorstand und jeder Hauptversammlung über ihre Tätigkeit und die Prüfungsergebnisse zu berichten. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes, wenn die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

§ 15 · Rechnungswesen

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Etats für das laufende Geschäftsjahr die zur ordnungsgemäßen Erledigung der Vereinsaufgaben erforderlichen Ausgaben zu tätigen.

Mitgliedern, denen satzungsgemäß oder nachweislich im begründeten Einzelfall Auslagen entstehen, sind diese Auslagen auf Antrag zu erstatten. Niemand darf jedoch durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der/Die Kassierer(in) ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet.

Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Unterhalt bzw. Bestand der Anlagen sind strikt zu trennen von den satzungsgemäßen Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

Anlagenbezogene Einnahmen und Ausgaben werden für jede Anlage separat auf einem Anlagenkonto bei der Bank des Vereins geführt und obliegen der Kontrolle des Kassierers.

Abhebungen vom Konto der Anlagen kann nur der/die Kassierer(in) vornehmen.

Der/Die Kassierer(in) kann verlangen, dass für eine Auszahlung Kassenanweisung erteilt wird, wenn nicht ein Vorstands- oder Ausschussbeschluss vorliegt.

Er/Sie hat jeder Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, dieser muss in einer Bilanz und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen.

§ 16 · Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag des Vereins wird in Form einer Geldleistung von der Hauptversammlung festgelegt. Der vom Landes- und Bezirksverband festgesetzte und erhobene Beitrag wird auf alle Mitglieder des Vereins zu gleichen Teilen umgelegt und ist ein Bestandteil des Mitgliedsbeitrages des Vereins. Die jeweils geltende Höhe des Mitgliedsbeitrages ist im Aufnahmeantrag des Vereins anzugeben.

Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird, bei gleichzeitiger Vorlage der Jahresabrechnung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres, durch den/die Kassierer(in) vom Konto des Mitgliedes abgebucht.

Die Mitglieder erteilen dazu dem Verein eine Einzugsermächtigung und stellen sicher, dass ihr Konto zum vorgesehenen Zeitpunkt der Abbuchung über die nötige Deckung verfügt. Rücklastschriftgebühren und sonstige vom Mitglied verursachte Bankgebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Der Verein hat den Beitragsanteil des Landes- und Bezirksverbandes an diese Organisationen weiter zu leiten.

Zur Deckung des außerplanmäßigen Finanzbedarfs, über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Hauptversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum Sechsfachen des Mitgliedsbeitrages betragen und müssen zeitlich befristet sein.

Die von den Mitgliedern zu erbringende Arbeitsleistung im Rahmen der Gemeinschaftsarbeiten, ist ein Bestandteil des Mitgliedsbeitrages in Form einer Umlage.

Die Mitglieder des Vorstandes (siehe § 8) und die Ehrenmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Einzelheiten zur Gemeinschaftsarbeit sind im § 4 · Rechte und Pflichten der Mitglieder, geregelt.

§ 17 · Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

Eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder ist erforderlich, wenn die Satzung geändert werden soll.

§ 18 · Protokollführung

Über jede Hauptversammlung und über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, über Mitglieder- und Anlagenversammlungen nur, wenn Anträge vorliegen und abgestimmt wird.

Alle Anträge sowie die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen sind in das Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 147 AO, § 283 StGB, BDSG) aufzubewahren.

§ 19 · Auflösung des Vereins

Die **Auflösung** des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden.

Die **Liquidation** erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder Wegfall seines Zweckes oder wegen Kündigung der Kleingartenanlagen gem. BKleingG § 4. bis 6., erhalten das vorhandene Vereinsvermögen der Bezirksverband, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kleingarten- und Siedlungswesens verwenden darf.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung sind vor dem Vollzug dem zuständigen Finanzamt, Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zweck und Aufgaben des Vereins oder der Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband betreffen, dem Bezirksverband mitzuteilen.

§ 20 · Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung am 06. Mai 2011 beraten und einstimmig angenommen. Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bei der Hauptversammlung am 06. Mai 2011 auf zwei Jahre gewählten Vereinsorgane bleiben bis zur nächsten Hauptversammlung, die gemäß dieser Satzung einberufen wird, im Amt.

Der Vorstand wird ermächtigt, unwesentliche Änderungen redaktioneller Art selbstständig vorzunehmen, wenn sie vom Registergericht gefordert werden.

- Eingetragen am 28. Juni 1973
- Satzungsänderung und -berichtigung 06. April 1990
- Satzungsänderung und -berichtigung 11. November 1991
- Satzungsänderung am 05. März 2004
- Satzungsänderung am 06. Mai 2011
- Neufassung der Satzung am 14.03.2014
- Satzungsänderung am 18.03.2016
- **Satzungsänderung am 09.04.2023, Beschluß der Hauptversammlung vom 31.03.2017**

Stuttgart, den 12. April 2023

Gemeinschaft der Gartenfreunde Botnang e.V.



Arne Riewe
1. Vorsitzender



Andrea Rauch
2. Vorsitzende

ARBEITSORDNUNG des Schlichtungsausschusses (gem. § 12, 3) der Vereinssatzung)

Beantragung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens im Verein

1. Voraussetzungen für die Arbeitsaufnahme des Schlichtungsausschusses(Sla)

a) Einrichtung und Zusammensetzung des Sla:

- der Sla wird auf Beschluss der Hauptversammlung (HV) eingerichtet
- dem Sla gehören 3 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder an, die von den Vereinsmitgliedern bei der HV für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
- von den 3 Mitgliedern ist 1 Mitglied zum Vorsitzenden zu wählen
- Vorstandsmitglieder können nicht in den Sla gewählt werden

b) Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand

- der Vereinsvorstand ist gegenüber dem Sla **nicht weisungsbefugt**
- der Vereinsvorstand ist vom Sla über folgenden Sachverhalt ohne Verzug in Kenntnis zu setzen:
 1. Beantragung eines Schlichtungsverfahrens
 2. Grund des Schlichtungsverfahrens
 3. Am Schlichtungsverfahren beteiligte Mitgliedern
 4. Ergebnis des Schlichtungsverfahrens
- der Vereinsvorstand ist an Entscheidungen des Sla gebunden
- der Sla kann von Vereinsvorstandsmitgliedern die Abgabe von Stellungnahmen fordern, soweit diese im fachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben der Vereinsvorstandsmitgliedes stehen
- ein vom Schlichtungsverfahren betroffenes Mitglied kann nicht zugleich als Vertreter des Vereinsvorstandes eine Stellungnahme abgeben oder Schlichtungsausschussmitglied sein.
- beantragt ein Mitglied des Sla ein Schlichtungsverfahren, ist für die Dauer dieses Verfahrens eines der Ersatzmitglieder in den Sla zu berufen.

2. Beantragung des Schlichtungsverfahrens

a) Antragstellung:

- der Antrag des Schlichtungsverfahrens ist schriftlich und mit Begründung an den Schlichtungsausschuss zu stellen

b) Wer kann das Schlichtungsverfahren beantragen?

- Alle Vereinsmitglieder die Parzellenbesitzer sind
- Alle passiven Vereinsmitglieder

c) Gründe für die Beantragung des Schlichtungsverfahrens:

- Verletzung konfessioneller oder parteipolitischer Neutralität (Satzung §1)

- Streitigkeiten um die Kündigung durch ein Mitglied und die damit verbundenen Entscheidungen des Vereinsvorstandes
- Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Ausschluss eines Mitgliedes aus Verein (Satzung § 3)
- Verstoß eines Mitgliedes gegen seine satzungsgemäßen Pflichten (Satzung §
- Streitigkeiten über Vereinsangelegenheiten zwischen Mitgliedern und dem Vereinsvorstand, anderen Vereinsorganen und/oder den Revisoren (Kassenprüfer)

3. Durchführung eines Schlichtungsverfahrens

- a) Der Vorstand des Sla lädt alle Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung ein. Zu dieser Sitzung könne sich die beteiligten, streitenden Mitglieder von einer dazu schriftlich ermächtigten Person vertreten lassen. Der Sla kann auch persönliches Erscheinen verlangen. Die Vertretung durch einen Rechtsbeistand ist nicht zulässig. Die streitenden Mitglieder haben das Recht, sich juristisch beraten zu lassen.
- b) In der Sitzung erhalten alle Beteiligten und geladenen Vorstandsmitglieder ausreichend Gelegenheit sich zum Sachverhalt zu äußern.
- c) Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende des Sla. Alle 3 Ausschussmitglieder können sachdienliche Fragen stellen.
- d) Der Sla kann sich, falls dies zur Gewinnung weiterer sachdienlicher Hinweise erforderlich ist, vertagen und in Absprache mit allen Beteiligten einen weiteren Sitzungstermin festlegen.
- e) Das Ergebnis der Verhandlung des Sla ist den Beteiligten und dem Vereinsvorstand mit Begründung durch den Vorsitzenden des Sla schriftlich mitzuteilen.
- f) Konnte eine gütliche Einigung erzielt werden oder haben die betroffenen streitenden Mitglieder den Schiedsspruch des Sla angenommen und die Annahme schriftlich bestätigt, so sind sie zur Umsetzung der gütlichen Einigung bzw. des Schiedsspruches des Sla verpflichtet.
- g) Wird das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung von einem oder beiden streitenden Mitgliedern nicht anerkannt, so steht es ihnen frei den Rechtsweg zu beschreiten oder innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nach Bekanntgabe des Schiedsspruches, beim Vorstand des zuständigen Bezirksverbandes Einspruch einzulegen.

4. Allgemeine Bestimmungen

- a) Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei; aber kostenpflichtig.
- b) Die Überwachung der Einhaltung des Schiedsspruches obliegt nur dem Sla
- c) Bei Verstößen gegen den Schiedsspruch ist der Sla berechtigt die Schlichtung für gescheitert zu erklären. Danach treten die Bestimmungen des Schlichtungsverfahrens Ziffer 3. g) in Kraft.